

SATZUNG ÜBER DIE ÄUSSERE FARBGESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- FARBLEITSATZUNG -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg hat in ihrer Sitzung vom 07.09.1979 aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBL. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1977 (GVBL. I S. 319) und des § 118 Abs. 1 Ziffer 1 + 2 und Abs. 3 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBL. 1978 Teil I, S. 1) zwecks Konkretisierung des § 6 Abs. 1 der Ortssatzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten einschließlich an sie zu stellender besonderer Anforderungen zum Schutz von Bauten, Straßen, Plätzen usw. im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Grünberg (Altstadt) in der Fassung vom 23.08.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Stadt Grünberg.
2. Für alle Putzflächen an den Straßen- und Hofseiten der Alt- und Neubauten sind Wandanstriche vorgeschrieben.

§ 2

Farbwahl

1. Für die farbliche Ausgestaltung der Fassaden ist der von der Stadtverordnetenversammlung mit dieser Satzung beschlossene Farbleitplan, der zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird, verbindlich.

Der Farbleitplan gilt für

Rabegasse	1 - 26,
Alsfelder Straße	1 - 27,
Marktgasse	1 - 23,
Marktplatz	1 - 9,
Barfüßergasse	2 - 36 (nur gerade Hausnummern),
Hintergasse	4 - 20 (nur gerade Hausnummern),
Schloßgasse	2 - 18 (nur gerade Hausnummern).

2. Die Farbenfestlegung beruht auf der Farbpalette "KEIM - historisch" von 1979. Die damit verbundene Variationsbreite ergibt sich aus dem Bericht des Farbleitplanes.
3. Bei der Auswahl und Festlegung der Farben darf keine Eintönigkeit entstehen. Die Farbflächen sind spannungsvoll aneinander zu reihen, wobei die Fachwerkhäuser in sehr hellen, natürlichen Farbtönen zu halten sind; verputzte Gebäude können farblich intensiver behandelt werden.
4. Alle nicht von der Aufzählung in § 2 Absatz 1 erfassten Gebäude im Bereich des Sanierungsgebietes dürfen nur mit neuen Anstrichen versehen werden, wenn zuvor die Auswahl der Farbe mit dem Denkmalspfleger und dem Sanierungsträger abgestimmt worden ist.
5. Sollten bei der Freilegung von Fachwerken Farbreste des historischen Anstrichs gefunden werden, sind diese für den Neuanstrich und damit gegenüber den Festlegungen dieser Satzung bindend.
6. Alle nicht in § 2 Absatz 1 aufgeführten Gebäude innerhalb des Sanierungsgebietes dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Denkmalspfleger und dem Sanierungsträger mit einem neuen Anstrich versehen werden.
7. Die Ausführung der Anstricharbeiten sollte nur von erfahrenen und qualifizierten Handwerksbetrieben ausgeführt werden.

§ 3

Verfahrensvorschriften

1. Bei Neubauten sind mit den Bauantragsunterlagen eine farbliche Darstellung sowohl des geplanten Bauvorhabens als auch der bestehenden Bebauung der Nachbargrundstücke in zeichnerischer und schriftlicher Form mit einzureichen.
2. Alle farblichen Veränderungen, soweit diese Satzung insoweit Regelungen trifft, sind genehmigungspflichtig.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen und Befreiungen von der Satzung können unter entsprechender Anwendung des § 94 Abs. 1, 2, 3 der Hessischen Bauordnung erteilt werden.
2. Als Grund zur Abweichung von Festsetzungen dieser Satzung wird insbesondere der Fall des § 2 Abs. 5 hervorgehoben. In diesen Fällen sind die Festsetzungen für die Nachbargebäude ggf. neu vorzunehmen.

3. Für Neubauten bleibt dem Magistrat vorbehalten, im Einvernehmen mit dem Denkmalspfleger dem Charakter der Neubauten Rechnung tragend von dieser Satzung abweichende Festsetzungen vorzunehmen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Festsetzungen dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 113 der Hessischen Bauordnung dar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der genehmigten Fassung in Kraft. Während der Auslegungszeit dieser Satzung ist der Farbleitplan einschließlich des darin enthaltenen Berichtes im Erdgeschoss (Vorraum) des Rathauses einzusehen.

Grünberg, den 07.09.1979

**DER MAGISTRAT
DER STADT GRÜNBERG**

Herzog
Bürgermeister

Die Nr. 66 des Jahrgangs 130 der "HEIMAT-ZEITUNG GRÜNBERG" wurde am 06. Juni 1981 ausgegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 11 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.